



# **MUSIKVEREIN LANGWEID a. LECH e. V.**

## **Mitglied im Allgäu-Schwäbischen Musikbund**

# **Satzung**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Langweid a. Lech e. V.“
- (2) Er ist bereits im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“, also Musikverein Langweid a. Lech e. V.
- (3) Er wurde gegründet im Jahre 1973.
- (4) Er hat seinen Sitz in 86462 Langweid a. Lech.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied im Allgäu-Schwäbischen Musikbund.

## **§ 3**

### **Zweck und Tätigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt insbesondere die Erhaltung, Pflege, Verbreitung und Förderung von Volksbildung, Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur.
- (2) Vornehmlich sieht der Verein seine Aufgabe in der Pflege der Blas- und Volksmusik, der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung, der Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Trachten und der Völkerverständigung, insbesondere in der Gemeinde Langweid a. Lech.
- (3) Diese Zielsetzung verfolgt er durch
  - a) regelmäßige Übungsstunden,
  - b) Veranstaltung von Konzerten, Musiktreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen,
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
  - d) Teilnahme an Musikfesten des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM), seiner Bezirke und Mitgliedsvereine,
  - e) bevorzugte Beratung (juristische ausgenommen), Ausbildung und Förderung von Jugendmusikern,
  - f) Begegnung und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches,
  - g) alle sonstigen dem Vereinszweck förderlichen Unternehmungen.



# **MUSIKVEREIN LANGWEID a. LECH e. V.**

## **Mitglied im Allgäu-Schwäbischen Musikbund**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt.
- (3) Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Die Generalversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ohne Begründung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.
- (6) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss mindestens einen Monat vorher schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
- (7) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM) verstößt, kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands kann der Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Generalversammlung.
- (9) Das aktive Mitglied ist beitragsfrei. Bei jugendlichen aktiven Mitgliedern, die noch nicht volljährig sind, muss ein Elternteil passives Mitglied sein. Sollten mehrere Mitglieder aus einer Familie unter 18 Jahren aktiv dem Verein angehören, so genügt, wenn nur ein Elternteil passiv dem Verein beiträgt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.



# **MUSIKVEREIN LANGWEID a. LECH e. V.**

## **Mitglied im Allgäu-Schwäbischen Musikbund**

- (4) Vereinseigentum, insbesondere vereinseigene Instrumente, sind pfleglich zu behandeln. Die Kosten für Reparaturen, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sind vom Verursacher zu ersetzen.

### **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

### **§ 7 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Die Organe sind, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist, bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig (außer a) - siehe § 9 Absatz 4). Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.
- (4) Die Sitzungen des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands sind grundsätzlich nicht öffentlich; die Generalversammlung ist dagegen grundsätzlich öffentlich. Auf Beschluss der Generalversammlung kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (5) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands gem. § 10 (1), wird grundsätzlich geheim durchgeführt. Die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder wird auf Antrag geheim durchgeführt.
- (6) Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht wurde oder sich alle anderen Vorschläge für diese Position erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Über die Sitzung der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.



# **MUSIKVEREIN LANGWEID a. LECH e. V.**

## **Mitglied im Allgäu-Schwäbischen Musikbund**

### **§ 8**

#### **Die Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr statt. Sie ist durch den Vorstand (§ 26 BGB) mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder

**o d e r**

durch Bekanntmachung im „Der Gemeindeanzeiger“, gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinden Gablingen und Langweid a. Lech, jeweils unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (2) Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vorher an einen der Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands ist keine Frist gegeben.
- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordert.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem verantwortlichen Vorsitzenden geleitet.
- (6) Von der Generalversammlung ist bei Wahlen ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Wahlhelfer beizugegeben sind.
- (7) Die Generalversammmlung ist zuständig für
- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Dirigenten, der Jugendbetreuer,
  - b) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - c) die Entlastung des Vorstands,
  - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und einer etwaigen Aufnahmegebühr,
  - e) die Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer,
  - f) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks,
  - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
  - h) die Auflösung des Vereins,
  - i) den Austritt aus dem Allgäu-Schwäbischen-Musikbund (ASM).



# **MUSIKVEREIN LANGWEID a. LECH e. V.**

## **Mitglied im Allgäu-Schwäbischen Musikbund**

### **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem / der 1. Vorsitzenden
  - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- oder**
- zwei bis fünf zu gleichen Teilen verantwortlichen Vorsitzenden  
(die jeweiligen Zuständigkeiten sind von diesen Personen festzulegen)
- c) dem / der 1. und 2. Kassierer /-in
  - d) dem / der 1. und 2. Schriftführer /-in
  - e) dem / der Noten- und Gerätewart /-in
  - f) dem / der 1. und 2. Jugendbetreuer /-in
  - g) einem / einer bis zu vier Aktivenvertreter /-innen
  - h) einem / einer bis zu sechs Beisitzern /-innen aus den fördernden Mitgliedern
  - i) dem / der Dirigenten /-in
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.  
Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.
- (3) Insbesondere wählt der Vorstand die Delegierten für die jeweilige Generalversammlung des Allgäu-Schwäbischen-Musikbundes (ASM), sowie für die jeweiligen Bezirksversammlungen.
- (4) Der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder einem verantwortlichen Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt.
- (5) Sofern während der Amtsperiode des Vorstands Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstands.
- (6) Die Aktivenvertreter werden von allen aktiven Mitgliedern auf zwei Jahre gewählt und gehören dem Vorstand kraft Amtes an.
- (7) Der Dirigent wird vom Vorstand berufen und abberufen. Er gehört dem Vorstand kraft Amtes an.



# **MUSIKVEREIN LANGWEID a. LECH e. V.**

## **Mitglied im Allgäu-Schwäbischen Musikbund**

### **§ 10**

#### **Der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - dem / der 1. Vorsitzenden
  - dem / der stellvertretenden Vorsitzendenoder
  - den verantwortlichen Vorsitzendenund
  - dem / der 1. Kassierer /-in
  - dem / der 1. Schriftführer /-in
- (2) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- (3) Regelungen für das Innenverhältnis
  - a) Der /die 1. Vorsitzende oder einer der verantwortlichen Vorsitzenden leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte verantwortlich.
  - b) Ist der/ die 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der / die stellvertretende Vorsitzende oder einer der verantwortlichen Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende oder die verantwortlichen Vorsitzenden ist / sind bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalls dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den 1. Kassierer und den 1. Schriftführer /-in, wenn sie den Verein nach außen vertreten.
  - c) Der stellvertretende Vorsitzende und der/die 1. Schriftführer /-in haben den / die 1. Vorsitzenden oder die jeweiligen verantwortlichen Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach dessen Weisungen zu unterstützen; ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden.
  - d) Die Kassengeschäfte erledigt der /die 1. Kassierer /erin. Er / sie ist berechtigt,
    - aa) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
    - bb) Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des / der 1. Vorsitzenden oder einem der verantwortlichen Vorsitzenden ausbezahlt werden,
    - cc) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.



# **MUSIKVEREIN LANGWEID a. LECH e. V.**

## **Mitglied im Allgäu-Schwäbischen Musikbund**

- e) Der / die 1. Kassierer /-in fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Generalversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

### **§ 11**

#### **Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der / die 1. Vorsitzende,
- der / die stellvertretende Vorsitzende.

oder

- die zwei bis fünf verantwortlichen Vorsitzenden

Jedes Vorstandsmitglied ist mit je einem der anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

### **§ 12**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Lediglich Aufwendungen, die für den Verein getätigt werden, sind zu ersetzen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 13**

#### **Satzungsänderung – Zweckänderung**

- (1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Generalversammlung gestellt werden.



# **MUSIKVEREIN LANGWEID a. LECH e. V.**

## **Mitglied im Allgäu-Schwäbischen Musikbund**

- (2) Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Generalversammlung nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

### **§ 14 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Generalversammlung mitgeteilt worden sein.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Langweid a. Lech, mit der Bestimmung, es einem bereits bestehenden Verein in der Gemeinde Langweid a. Lech mit gleicher Zielsetzung zu übergeben bzw. es zu verwalten, bis ein anderer Verein in der Gemeinde Langweid a. Lech mit gleicher Zielsetzung gegründet wird, und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Die Entscheidung trifft ausschließlich der zuständige Gemeinderat der Gemeinde Langweid a. Lech. Wird innerhalb von zehn Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeinde Langweid a. Lech das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde Langweid a. Lech zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In jedem Fall ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens die Einwilligung des zuständigen Finanzamts einzuholen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Änderungen der Satzung hat die Generalversammlung am 11.07.2014 in Langweid a. Lech beschlossen.

Sie ergänzt die Satzung vom 10.02.1995 bezüglich § 4 / § 7 / § 8 / § 9 / § 10 / § 11 und § 15.

Die geänderte Form tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geschehen am 11.09.2014

(Mitteilung des AG Augsburg vom 15.09.2014, Az. VR 839)